

tudine constat, quod ab hac vita migravit conjux ejus (c. 2 X, 4, 21). Die Particularergeßgebung ist übereinstimmend hiernit vorgegangen. Die langjährige Abwesenheit des Gatten gibt noch keine Gewißheit über dessen Tod; auch ist der Tod nicht zu präsumiren, sondern zu beweisen, und wosern keine legitima eortitudo über denselben vorliegt, darf eine neue Ehe nicht eingegangen werden, mag die Wartezeit noch so viele Jahre umschließen (Synod. Diooo. Meohlin. a. 1609, tit. 9, c. 10). Die ältere Schule der Canonisten hat im Anschluß daran vor Allem die Frage erörtert, wie den so gestellten Forderungen genügt werde. Die Mehrzahl ist der Meinung, unter der firma eortitudo sei eine eortitudo moralis zu verstehen. Bezüglich der Zeugenaussagen fehlt es nicht an Canonisten, welche die Aussage eines Zeugen, der glaubwürdig ist, für genügend erachten. Die Mehrheit will das aber nur für den Fall gelten lassen, wenn der Entfernungsort so weit ist, daß andere Beweisgründe nicht beigebracht werden können, fordern dagegen sonst die Aussage zweier Zeugen. Auch über die Frage, ob ein bloßes Gerücht hinreichende Beweisskraft hat, gehen die Meinungen auseinander. Die bedeutendsten Canonisten bestreiten es und fordern noch andere Beweismomente. In neuerer Zeit hat die römische Curie durch mehrere Erlasse die Normen näher festgesetzt, nach denen zu verfahren ist, um die erforderliche Gewißheit über den Tod des verschollenen Ehegatten zu erlangen. Zunächst erließ das S. Officium eine Instruction (12. Juli 1822; s. Archiv für kath. Kirchenrecht LIII [1885], 426), in welcher bezüglich der Zeugen gesagt wird, daß Verwandte vor Fremden, ansässige Bürger vor Anderen den Vorzug haben und umberschweifende Personen und Soldaten nur nach reiflicher Ueberlegung zugelassen werden sollen. Die verschiedenen Aussagen mehrerer Zeugen, welche einzeln und für sich genommen keine Beweisskraft hätten, können doch zusammengenommen eine hinreichende Gewißheit geben; auch können durch Präsumtionen und Conjecturen, durch die öffentliche Meinung und die Fama die Zeugenaussagen bekräftigt werden; sollten unmittelbare Zeugen nicht vorhanden sein, so sind mittelbare Zeugen zuzulassen. Die Congregation werde in jedem Einzelfalle nach Anhörung von Theologen und Juristen die Entscheidung fällen. Das zweite Provinzialconcil von Westminster (im J. 1855) sowie das zweite Plenarconcil zu Baltimore (im J. 1866) nahmen Bezug auf diese Instruction und schärften deren Beobachtung ein. Am 18. Mai 1868 (Archiv LXVII [1892], 339) sah sich soann die Congregatio Inquisitionis veranlaßt, die Regeln in einer Instructio zu veröffentlichen, nach denen sie selbst bei Feststellung des Todes eines Verschollenen verfähre, damit die Bischöfe entweder ohne Recurs an den heiligen Stuhl in Gemäßheit dieser Regeln im Einzelfalle entscheiden oder ihren Recurs so vorbereiten könnten, daß

eine Entscheidung seitens des heiligen Stuhles bald erfolgen könne. Zunächst wird festgestellt, daß eine längere Abwesenheit des Gatten, auch wenn derselbe durch ein königliches Edict oder durch die Tagesblätter aufgefördert sei, sich zu stellen, doch nicht den Tod desselben beweist. Die Bemühung sei dahin zu richten, eine officielle Sterbeurkunde von einer Pfarrei, einer Anstalt oder einem Hospital zu erlangen. In Ermangelung dessen seien zwei einwandfreie Zeugen beweiskräftig. Es könne aber auch die Aussage eines Zeugen als genügend angenommen werden, wenn sonstige Beweismomente hinzukommen; auch mittelbare Zeugen könnten genügen. Wenn aber gar kein Zeuge vorhanden sei, soll unter sorgfältiger Nachforschung aus Conjecturen, Präsumtionen und Indicien eine moralische Gewißheit zu gewinnen versucht werden, welche dem judicium eines prados vir für die Thatfache des Todes genügen würde. Um solche Präsumtionen zu erhalten, sei namentlich zu untersuchen, ob der Verschollene einen guten Lebenswandel geführt, mit seiner Gattin in gutem Einvernehmen gestanden, keine Ursache, sich zu verbergen, gehabt habe und noch Vermögen in seiner Heimat besitze; ob er mit Zustimmung seiner Frau und seiner Verwandten sich entfernt habe; ob er gesund gewesen, im Briefwechsel gestanden, seine Rückkehr in Aussicht gestellt habe; ob er seiner Militärpflicht sich entzogen, an einer Schlacht theilgenommen habe; ob er eine Geschäftsreise und zwar in unsichere Gegenden gemacht habe; ob er eine Seereise gemacht, mit welchen Gefahren er das gethan, und ob das Schiff eine stürmische Fahrt gehabt habe. Sodann soll der gute Leumund des Verschollenen constatirt werden und endlich in den öffentlichen Blättern eine Bekanntmachung mit einem genauen Signalement geschehen. Sollte nach all diesen Erhebungen dem Bischöfe die Sache noch zweifelhaft sein, so solle unter Uebersendung der Acten an den heiligen Stuhl recurrirt werden. Gegenüber der frühern Instruction des S. Officium bedeutet diese einen wesentlichen Fortschritt darin, daß sie die Entscheidung unter den entsprechenden Voraussetzungen den Bischöfen anheimgibt. Unter dem 29. August 1890 (Archiv LXV [1891], 335) erließ die S. Congr. Inquisitionis eine Instructio an die orientalischen Bischöfe, und zwar in speciellem Auftrage des heiligen Vaters. Dieselbe erklärt, daß der ledige Stand juristisch in dreifacher Weise festgestellt werden könne: durch Publication in der Kirche, durch Documente, durch Vernehmung von Zeugen. Die Publication geschieht durch die Eheproclamation. Die Zeugenernehmung geschieht in der Bischofsstadt durch den Generalvicar, sonst durch den Pfarrer. Als Zeugen sind auch weibliche Personen zugelassen; Verwandte und ansässige Bürger haben den Vorzug; über die Vernehmung wird ein Schriftsatz aufgestellt; derselbe wird mit dem Siegel des Bischofs versiegelt. Ist einer der Contrahenten